

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für ME & Instrumentalmusik
Bildungsdirektion für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
Tel: 02742/280-4530
Email: andreas.gruber@bildung-noe.gv.at

Mag. Christina Unterberger-Brandstätter
Rechts- und Verwaltungsabteilung
Bildungsdirektion für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
Tel: 02742/280-5370
Email: christina.unterberger-branstaeetter@bildung-noe.gv.at

Vorgangsweise zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes für Musikschulen

- Voraussetzung: die Musikschule muss ein vom zuständigen Ministerium erlassenes bzw. genehmigtes Organisationsstatut anwenden. Die Anwendung ist dem LSR für NÖ vom Schulerhalter anzuzeigen.
 - a) Erlassenes Organisationsstatut: die Anwendung des vom BMBF am 11.11.2015 erlassenen Organisationsstatuts für Niederösterreichische Musikschulen (Neufassung 2015) muss vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion für NÖ mittels eines formlosen Schreibens lediglich angezeigt werden. Die Anzeige muss die Angabe enthalten, ab wann das erlassene Organisationsstatut angewendet wird.
 - b) Genehmigtes Organisationsstatut: ein von der Schule selbst erstelltes Organisationsstatut muss bei der Bildungsdirektion für NÖ mit einem beigefügten Ansuchen um Genehmigung (formloses Schreiben) eingereicht werden. Die Bildungsdirektion leitet das Ansuchen gemeinsam mit dem Organisationsstatut weiter an das zuständige Ministerium, wo über die Genehmigung entschieden wird. Es folgt ein entsprechender Bescheid des Ministeriums.
- Der Schulerhalter beschließt, die Musikschule als Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht zu führen.
- Der Schulerhalter stellt mittels eines formlosen Schreibens das Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf Grundlage eines vom zuständigen Ministerium erlassenen bzw. genehmigten Organisationsstatuts (empfohlen wird das erlassene Organisationsstatut für NÖ Musikschulen). In dem bei der Bildungsdirektion für NÖ einzubringenden Ansuchen muss die Angabe enthalten sein, für welches Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden soll.
- Es erfolgt eine Inspektion der Räumlichkeiten und der Ausstattung (beides muss zweckentsprechend sein) und des Unterrichtsbetriebes (Überprüfung der Einhaltung des Organisationsstatutes und der Bewährung der Privatschule hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge) sowie eine Überprüfung der Lehrbefähigung der angezeigten Lehrkräfte durch den Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalmusik.
- Der Inspektionsbericht und der Antrag um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes werden durch die Bildungsdirektion an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Dies muss bis spätestens Ende April erfolgen.

- Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes vorerst jeweils für die bestehenden Instrumente bzw. Ausbildungen und jeweils für ein Schuljahr.
- Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen („Endgültige Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes“) erfolgt nach zumindest einmaliger Führung aller lehrplanmäßig vorgesehenen und an der Schule geführten Instrumente bzw. Ausbildung mit abschließender Prüfung bei Gewährleistung einer fortdauernden Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.
- Kommt ein im Lehrplan abgebildetes Instrument bzw. eine Ausbildung später neu hinzu, muss das Öffentlichkeitsrecht neu verliehen werden. Diese Neuverleihung erfolgt bis zum Erreichen des lehrplanmäßig vollen Ausbaus zunächst wieder nur für ein Schuljahr. Wird der lehrplanmäßig volle Ausbau bereits im ersten Schuljahr wieder erreicht, ist grundsätzlich auch ein Verleihen des Öffentlichkeitsrechts gleich wieder auf Dauer möglich.

Vorteile des Öffentlichkeitsrechtes

- Durch die Fachaufsicht seitens der Bildungsdirektion ist eine behördlich anerkannte Qualitätssicherung für die Musikschule gegeben.
- Die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen ist durch die gemeinsame Fachaufsicht leichter durchzuführen.
- Privatschulen haben nach Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes das Recht, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden ausgestattet sind.